



Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Arbeitsprüfungsordnung für Trüffelsuche

Anlage 6 zur Satzung der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
Gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand April 2024

(Genehmigt durch die schriftliche Beschlussfassung von Februar 2023
letzte Änderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 6. April 2024)

Inhaltsverzeichnis Seite

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Die Rechtsgrundlage	3
§ 3 Geltungsbereich und vorbehaltende Bestimmungen	3
§ 4 Prüfungstypen / Prüfungsklassen	4
§ 5 Chancengleichheit	4
§ 6 Bewilligung und Publikation der Prüfung	4
§ 7 Der Prüfungsleiter	5
§ 8 Der Richter	5
§ 9 Zeitplan und Reihenfolge der Kategorien	5
§ 10 Zulassung zur Prüfung	5
§ 11 Leistungsheft/Jahreslizenz	6
§ 12 Chip-Kontrolle	6
§ 13 Batterien, Felder und Grabungen	6
§ 14 Trüffel und Ersatz-Trüffel	7
§ 15 Zuteilung der Prüfungsfelder	7
§ 16 Antritt zur Prüfung	7
§ 17 Die Prüfung	8
§ 18 Personen im Prüfungsfeld	8
§ 19 Prüfungsschluss	8
§ 20 Verlassen der Prüfung	8
§ 21 Bewertung der Prüfung	9
§ 22 Resultate/Ranglisten	9
§ 23 Disqualifikationen	9
§ 24 Ausschluss von Teilnehmern	10
§ 25 Vergabe von Anwartschaften zum Klub-Champion-Titel	10
§ 26 Klub-Meister	10
§ 27 Gebrauchshund-Zertifikat	10
§ 28 Gebühren und Abgaben	11
II. Ausschuss für Arbeitsprüfungen	11
§ 29 Ernennung	11
§ 30 Bevollmächtigung und Aufgaben	11
§ 31 Durchführungsbestimmungen	11
III. Schlussbestimmungen	12
§ 32 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung	12
§ 33 Gültigkeit und Inkrafttreten	12

Präambel

Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. fördert die Arbeitseigenschaften der Hunde der Rasse Lagotto Romagnolo die auch eine wichtige Rolle für die Auswahl der Zuchttiere haben sollte. Dies ist ein grundlegender Aspekt zum Schutz dieser Rasse, die durch die Trüffelsuche (Nasearbeit) eine einzigartige Eigenschaft in der kynologischen Szene hat.

In dieser Prüfungsordnung sind die allgemein gültigen Elemente beschrieben, die für die Arbeitsprüfung konkret der Trüffelsuchprüfung anzuwenden sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Arbeitsprüfungsordnung für Trüffelsuche bezweckt:

- Das Festlegen von Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Durchführung von Arbeitsprüfungen.
- Die Kontrolle und Überwachung der Regelungen der Arbeitsprüfung.
- Die Überwachung der Meldung, Publikation und Durchführung der Arbeitsprüfung.

§ 2 Die Rechtsgrundlage

Die Arbeitsprüfungsordnung ist Anlage der Satzung der LRZ.

§ 3 Geltungsbereich und vorbehaltende Bestimmungen

Diese Arbeitsprüfungsordnung ist verbindlich für alle Teilnehmer sowie für den Veranstalter der Arbeitsprüfung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit behördliche, landes- oder bundesrechtliche Vorschriften bestehen, gehen diese, den in der Arbeitsprüfungsordnung verankerten Grundsätzen und den darauf beruhenden Bestimmungen vor.

§ 4 Prüfungstypen / Prüfungsklassen

Es werden folgende Prüfungstypen anerkannt:

- Typ A Trüffelsuche «Natur» (im natürlichen Terrain / Wald)
- Typ B Trüffelsuche im Feld auf Zeit (Auf Rasen oder Wiesen)

Die Details des jeweiligen Prüfungstyps werden in der Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche beschrieben und festgelegt.

Die Prüfungen sind jeweils in folgenden Klassen, vorrangig je Geschlecht, beginnend mit den Rüden, durchzuführen:

- Jugend Klasse 9 bis 30 Monate
- Offene Klasse über 15 Monate
- Veteranen Klasse über 7 Jahre

Die Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche ist Anlage dieser Ordnung.

§ 5 Chancengleichheit

Der Prüfungsleiter und die/der Richter müssen dafür sorgen, dass alle Teilnehmer möglichst die besten und gleichen Bedingungen für die Suche haben.

§ 6 Bewilligung und Publikation der Prüfung

Die Prüfung sowie die maximale Teilnehmerzahl muss mindestens 60 Tage vor dem Veranstaltungstag bei dem Ausschuss für Arbeitsprüfungen angemeldet werden. Erst wenn der Ausschuss für Arbeitsprüfungen die Anmeldung geprüft und bewilligt hat, darf sie öffentlich ausgeschrieben werden. Nur durch den Prüfungsleiter kann eine Prüfung angemeldet und durchgeführt werden. Der Ausschuss für Arbeitsprüfungen publiziert mindestens 45 Tage vorher, auf der Homepage des Vereins, die genehmigten Prüfungen.

Die maximale Zahl der Teilnehmer kann bei entsprechender Anmeldezahl durch Beschluss des Vorstands auch nach der Anmelde- und Bewilligungsfrist erhöht werden

§ 7 Der Prüfungsleiter

Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die Anmeldung, die Durchführung und die Infrastruktur der Arbeitsprüfung. Ebenso für die Einreichung der Resultate und die Abrechnung der Veranstaltung. Der Prüfungsleiter wird auf Vorschlag des Ausschuss für Arbeitsprüfungen vom Vorstand benannt.

Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen des Ausschuss für Arbeitsprüfungen korrekt angewendet werden. Er ist verantwortlicher Ansprechpartner für den Ausschuss für Arbeitsprüfungen.

§ 8 Der Richter

Die Prüfungen dürfen nur von einem anerkannten Richter für Prüfungen zur Arbeitsprüfung/Trüffelsuche der LRZ, der CIL/Italien, SCC/Frankreich, LRCA/Österreich oder des LCS/Schweiz beurteilt werden.

Zu den Aufgaben der Richter gehört die Erstellung von Berichten über die teilnehmenden Richteranwälter.

§ 9 Zeitplan und Reihenfolge der Kategorien

Der Prüfungsleiter legt den Zeitplan und die Reihenfolge der Kategorien/Klassen fest. Sind mehrere Richter im Einsatz, stimmt sich der Prüfungsleiter mit den Richtern darüber ab, wer welche Kategorien richten wird. Der Richter kann eine maximale Anzahl Hunde vorgeben, die er pro Tag richten wird.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

Zugelassen sind alle Hunde der Rasse Lagotto Romagnolo mit FCI anerkannten Ahnentafel /Abstammungsnachweis / Stammbaum.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige oder mit Ungeziefer behaftete Hunde sind nicht erlaubt.

Trächtige bzw. gedeckte Hündinnen sind zum Schutz der ungeborenen Welpen von sämtlichen Prüfungen ausgeschlossen. Hündinnen mit Welpen sind bis einschließlich der neunten Woche nach der Geburt der Welpen von sämtlichen Prüfungen ausgeschlossen.

Mit dem Absenden der Anmeldung akzeptiert der Hundeführer das Reglement der Arbeitsprüfungsordnung, alle allgemeinen Regeln des VDH, welche für Veranstaltungen dieser Art ausgeschrieben sind sowie weitere in Deutschland gültigen einschlägigen Gesetze und Regelungen.

§ 11 Leistungsheft

Jeder Hund, der an einer Prüfung teilnehmen will, benötigt ein Leistungsheft zur Arbeitsprüfung. Ausgenommen von dieser Regel sind Teilnehmer der Kategorie «Jüngste» und im Ausland wohnhafte Teilnehmer.

Der Erwerb eines Leistungshefts durch ausländische Teilnehmer ist möglich.

Das Leistungsheft ist im Voraus bei dem Ausschuss für Arbeitsprüfungen zu beziehen.

Das Leistungsheft gilt als Urkunde und gehört zum jeweiligen Hund. Nur der Ausschuss für Arbeitsprüfungen darf Leistungshefte zur Arbeitsprüfung herausgeben. Nur der Ausschuss für Arbeitsprüfungen, Richter und Prüfungsleiter dürfen Eintragungen in das Leistungsheft vornehmen. Das Leistungsheft muss vor Ort bei der Anmeldung abgegeben werden. Der Prüfungsleiter lässt die angemeldete Kategorie auf Korrektheit prüfen. Die Resultate der Prüfungen werden im Leistungsheft durch der Prüfungsleiter eingetragen sowie vom Richter überprüft und unterzeichnet.

Leistungshefte im Rahmen FCI-Regelungen werden anerkannt.

§ 12 Chip-Kontrolle

Vor Ort muss der Prüfungsleiter bzw. beauftragte Helfer, die Chip- Nummern der Hunde vor der Prüfung auslesen und mit den Anmelde-Unterlagen bzw. dem Leistungsheft abgleichen. Stimmen die Daten nicht überein, kann der Prüfungsleiter oder der Richter die Teilnahme an der Prüfung ablehnen.

§ 13 Batterie, Felder und Grabungen

Der Richter erstellt die Grabungen für seine Batterie. Diese dürfen nur den Richtern und dem Prüfungsleiter bekannt sein.

Eine Batterie umfasst max.16 Teilnehmer, die einem Richter zugeordnet wurden sowie den Anteil der Prüfungsfelder die zur Durchführung der Prüfung für diese Teilnehmer nötig sind.

§ 14 Trüffel und Ersatz-Trüffel

Zum Einsatz können echte Trüffel, bzw. zugeschnittene Trüffelstücke kommen. Es können aber auch Ersatz-Trüffel (Dummy) zum Einsatz kommen. In diesem Fall dürfen nur die Trüfeldummy entsprechend dem Standard laut Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche zum Einsatz kommen. In der Ausschreibung muss definiert werden, welche Variante zum Einsatz kommt.

§ 15 Zuteilung der Prüfungsfelder

Ein Teilnehmer oder eine Gruppe von Teilnehmern erhalten ein Prüfungsfeld innerhalb einer Batterie.

Die Zuteilung der Felder erfolgt durch den Richter. Die Zuteilung muss nach einem Zufallsprinzip geschehen. Werden die Felder verlost, so müssen die Teilnehmer bei der Verlosung vor Ort zugegen sein. Ausnahmen kann der Richter bewilligen.

Hat ein Teilnehmer mehrere Hunde zur Prüfung angemeldet, soll die Startreihenfolge so festgelegt werden, dass zwischen dem Start seiner Hunde andere Prüflinge starten.

Innerhalb einer Batterie sollen jeweils nur Teilnehmer einer Klasse, unabhängig vom Geschlecht des Hundes starten.

Die Klassen Veteranen und Offene können zusammengefasst werden.

Läufige Hündinnen müssen immer am Schluss starten.

Die Teilnehmer absolvieren die Felder in der ihnen zugelosten/zugewiesenen Reihenfolge.

§ 16 Antritt zur Prüfung

Der Teilnehmer muss zum vorgegebenen Zeitpunkt beim zugewiesenen Feld sein. Zum Antritt dürfen offizielle Wege nicht verlassen und Prüfungsfelder nicht betreten werden.

Der Hund muss, außer bei der Arbeit, immer an der Leine geführt werden. Der Hund darf während der Prüfung kein Halsband tragen, auch kein Halsband gegen Parasiten oder ähnliches.

Der Teilnehmer meldet sich beim Richter an mit Namen, Vorname, Name des Hundes und Startnummer.

Der Richter gibt dem Teilnehmer nochmals eine kurze Einweisung. Der Richter gibt dem Teilnehmer danach die Möglichkeit, das Halsband und die Leine von Hund zu entfernen und gibt die Prüfung frei.

Darf die Prüfung gemäß Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche mit Schleppleine absolviert werden, muss der Hund anstelle eines Halsbandes ein Tragegeschirr tragen, an dem die Schleppleine befestigt ist.

§ 17 Die Prüfung

Der Teilnehmer muss während der ganzen Prüfung den Anweisungen des Richters folgen. Der Teilnehmer muss während der ganzen Prüfung den Hund unter Kontrolle haben. Das Betreten von fremden Feldern ist nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Richters erlaubt. Der Richter kann die Prüfung abbrechen, wenn der Teilnehmer den Anweisungen des Richters nicht Folge leistet oder wenn der Hund durch den Hundeführer nicht kontrollierbar ist.

§ 18 Personen im Prüfungsfeld

Nur der Richter, der Prüfungsleiter und benannte Helfer dürfen direkt am oder im Feld anwesend sein. Der Richter und der Prüfungsleiter zusammen, können Ausnahmen erlauben, z.B. für Presse und Fotografen.

§ 19 Prüfungsschluss

Die Prüfung endet gemäß Vorgaben in der Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche und/oder durch den mündlichen Abbruch durch den Richter. Der Teilnehmer nimmt den Hund unverzüglich wieder an die Leine.

§ 20 Verlassen der Prüfung

Die Prüfung muss auf dem kürzesten Weg so verlassen werden, dass kein anderes markiertes Feld betreten wird. Es dürfen andere Teilnehmer nicht bei der Arbeit gestört werden.

§ 21 Bewertung der Prüfung

Der Richter hält die Bewertung, der während der Prüfung gezeigten Leistung, während oder kurz nach der Prüfung schriftlich fest. Die Bewertungen können dem Teilnehmer mündlich oder schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Bewertung erfolgt in der Landessprache des Richters oder in Deutsch.

Die Kategorien und die Bewertungskriterien werden in der Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche beschrieben.

Die Bewertungen werden in das Leistungsheft eingetragen und vom Richter überprüft.

§ 22 Resultate/Ranglisten

Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass je Batterie eine Rangliste erstellt wird. Der Richter muss die Rangliste seiner Batterie überprüfen.

Die Resultate müssen noch am Prüfungstag vor Ort schriftlich oder mündlich veröffentlicht werden.

Die Ranglisten der gesamten Prüfung mit allen startenden Teilnehmern muss innerhalb 5 Arbeitstagen als PDF-Datei (oder in einem vom Ausschuss für Arbeitsprüfungen definierten Format) an den Ausschuss für Arbeitsprüfungen gesendet werden.

§ 23 Disqualifikationen

Folgende Handlungen oder Situationen führen zur sofortigen Disqualifikation des Teilnehmers:

- Der Teilnehmer verhält sich tierschutzwidrig.
- Der Teilnehmer verhält sich unsportlich.
- Der Hund verhält sich aggressiv zu anderen Hunden/Tieren oder zu Menschen.
- Der Hund wird ohne Leine außerhalb der Arbeit geführt.
- Die Angaben im Leistungsheft entsprechen nicht dem startenden Hund.
- Das Betreten eines fremden Feldes.

§ 24 Ausschluss von Teilnehmern

Der Richter oder eine Richtergruppe können Teilnehmer, deren Verhalten an der Prüfung nicht angemessen oder störend ist, sei es durch Nichtbefolgen von richterlichen Anordnungen, unangemessenes Maßregeln des Hundes oder die in starkem Maße gegen Bestimmungen von Regelungen verstoßen, von der Prüfung ausschließen oder des Prüfungsgelände zu verweisen. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine Sperrung verfügt werden.

Ein Ausschluss oder Platzverweis ist anschließend schriftlich zu begründen und dem Teilnehmer und dem Prüfungsleiter mitzuteilen. Dem betroffenen Teilnehmer steht gegen solche Entscheide innerhalb 30 Tagen nach Erhalt des schriftlich begründeten Entscheides der Widerspruch an den Ausschuss für Arbeitsprüfungen offen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Vergabe von Anwartschaften zum Klub-Champion-Titel

In der Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche wird definiert, ob Klub-Champion-Titel und somit Klub-Anwartschaften (CAC) vergeben werden. Die Klub-Champion-Titel sind in der Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche definiert

§ 26 Klub-Meister

Der Modus für die Klub-Meisterschaft für Trüffelarbeit und einen Titel „Klub-Meister – Arbeitsprüfung Trüffelsuche im Natürlichen Terrain / Wald <Jahr>“ wird in der Durchführungsbestimmung zur Arbeitsprüfungs-Ordnung für Trüffelsuche festgelegt.

§ 27 Gebrauchshund-Zertifikat

Hundebesitzer, deren Hunde in einer Arbeitsprüfung in der Jugend- oder Offenen Klasse mit dem Ergebnis „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ abschneiden, können beim VDH eine Bestätigung (FCI-Gebrauchshund-Zertifikat) für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse beantragen.

§ 28 Gebühren und Abgaben

Die Gebühren oder Abgaben sind in der Gebühren- und Vergütungsübersicht (LRZ Anlage 5.1) festgehalten.

Der Ausschuss für Arbeitsprüfung erstellt nach Eingang der Rangliste und Prüfung eine Abrechnung und sendet sie dem Prüfungsleiter zu.

II. Ausschuss für Arbeitsprüfung

§ 29 Ernennung

Der Ausschuss für Arbeitsprüfungen wird vom Vorstand der LRZ ernannt und eingesetzt.

Er besteht aus dem Leiter und mindestens 2 weiteren Mitglieder.

§ 30 Bevollmächtigung und Aufgaben

Der Vorstand der LRZ bevollmächtigt den Ausschuss für Arbeitsprüfungen folgende Aufgaben selbstständig durchzuführen:

- Ausbildung im Rahmen der Richterordnung für Arbeitsprüfung Trüffelsuche, Weiterbildung von Richtern und Prüfungsleitern im Bereich Arbeitsprüfungen
- Durchführen von Arbeitsprüfungen
- Kontakt halten und Austausch fördern mit anderen Länderorganisationen für die Weiterentwicklung der Arbeitsprüfungen und deren Regelungen
- Erstellen und Bereitstellen von Hilfsmittel für die Durchführung einer Arbeitsprüfungen
- Erstellen und Betreiben von Hilfsmittel, um den Ablauf der Arbeitsprüfungen sicherzustellen
- Durchführen und Angebote von Kursen/Seminare zu Arbeitsprüfungen für Trüffelsuche.
- Erstellen/Führen/Prüfen der Leistungshefte.

§ 31 Durchführungsbestimmung

Zur praktischen Umsetzung der Arbeitsprüfungsordnung erstellt der Ausschuss für Arbeitsprüfung in Abstimmung mit dem Vorstand Durchführungsbestimmungen.

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen sind ebenfalls mit dem Vorstand abzustimmen.

Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsprüfungsordnung für Trüffelsuche bzw. deren Änderungen sind auf den Mitgliederversammlungen zu beschließen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Nichtigkeit von Teilen dieser Arbeitsprüfungsordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Arbeitsprüfungsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Arbeitsprüfungsordnung insgesamt nach sich.

§ 33 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Arbeitsprüfungsordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Arbeitsprüfungsordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.